

Satzung

der Zusatzversorgungskasse des Maler- und Lackiererhandwerks VVaG

vom 06.12.2019

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Die Kasse besteht als gemeinsame Einrichtung des Bundesverbandes Farbe Gestaltung Bautenschutz - Bundesinnungsverband des deutschen Maler- und Lackiererhandwerks und der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt im Sinne des § 4 Absatz 2 des Tarifvertragsgesetzes
 - a) aufgrund des Tarifvertrages über eine zusätzliche Altersversorgung im Maler- und Lackiererhandwerk (TZA Maler-Lackierer) in der jeweils gültigen Fassung,
 - b) des Tarifvertrages über die Maler-Lackierer-Rente sowie der Protokollnotizen (TV MLR) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Die Kasse führt den Namen Zusatzversorgungskasse des Maler- und Lackiererhandwerks VVaG (zvK) und ist ein kleinerer Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit im Sinne des § 210 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (VAG).
3. Die zvK hat ihren Sitz in Wiesbaden.
4. Das Geschäftsjahr der zvK ist das Kalenderjahr.

§ 2

Geltungsbereich

- I. Räumlich:

Das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des Saarlandes.
- II. Betrieblich:
 1. Alle Betriebe des Maler- und Lackiererhandwerks. Dies sind Betriebe und selbständige Betriebsabteilungen, die Maler-, Lackierer-, Tüncher-, Weißbinder-, Schildermaler-, Fahrzeug- und Metalllackierer-, Gerüstbau-, Entrostungs- und Eisenanstrich-, Wärmedämmverbundsystem-, Betonschutz-, Oberflächenanierungs-, Asbestbeschichtungs-, Fahrbahnmarkierungs- sowie Bodenbeschichtungs- und -belagsarbeiten ausführen. Mit Betonschutz- und Oberflächenanierungsarbeiten sind nicht gemeint Arbeiten zur Beseitigung statisch bedeutsamer Betonschäden; mit Asbestbeschichtungsarbeiten sind nicht gemeint Arbeiten, die im Zusammenhang mit anderen Asbestsanierungsarbeiten erfolgen. Zu den Bodenbeschichtungs- und -belagsarbeiten gehören nicht das Verlegen von Bodenbelägen in Verbindung mit anderen baulichen Leistungen so

wie Estrich-, Fliesen-, Platten-, Mosaikansetz- und -verlege- und Terrazzoarbeiten.

2. Die in Nr. 1 genannten Betriebe und selbständigen Betriebsabteilungen fallen grundsätzlich als Ganzes unter die Satzung. Erfasst werden auch selbständige Betriebsabteilungen in fachfremden Betrieben, soweit sie Arbeiten der in Nr. 1 genannten Art ausführen.
3. Werden in Betrieben nach Nr. 1 in selbständigen Abteilungen andere Arbeiten ausgeführt, so werden diese Abteilungen dann nicht von dieser Satzung erfasst, wenn ein gegenüber dem Rahmentarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer im Maler- und Lackiererhandwerk in der jeweils gültigen Fassung speziellerer Tarifvertrag sie in seinen Geltungsbereich einbezieht.
4. Nicht erfasst werden Betriebe des Baugewerbes. Dies gilt nicht für Betriebe bzw. selbständige Betriebsabteilungen, die Arbeiten im Sinne der Nr. 5 bis 7 ausführen und unter den dort genannten Voraussetzungen von dieser Satzung erfasst werden.
5. Nicht erfasst werden
 - a) Entrostungs- und Eisenanstricharbeiten,
 - b) Asbestbeschichtungsarbeitenausführende Betriebe bzw. selbständige Betriebsabteilungen, die mittelbar oder unmittelbar Mitglied des Hauptverbandes der Deutschen Bauindustrie e.V. oder des Zentralverbandes des Deutschen Baugewerbes e.V. sind.
6. Betriebe bzw. selbständige Betriebsabteilungen, die
 - a) Wärmedämmverbundsystemarbeiten,
 - b) Betonschutz- und Oberflächenanierungsarbeiten,
 - c) Bodenbeschichtungs- und -belagsarbeiten oder
 - d) Fahrbahnmarkierungsarbeitenüberwiegend bzw. zusammen mit anderen in Nr. 1 genannten Tätigkeiten überwiegend ausüben, werden nur erfasst, wenn sie mittelbar oder unmittelbar Mitglied des Bundesverbandes Farbe Gestaltung Bautenschutz - Bundesinnungsverband des deutschen Maler- und Lackiererhandwerk sind.
7. Putz-, Stuck- und dazugehörige Hilfsarbeiten ausführende Betriebe bzw. selbständige Betriebsabteilungen, die ihren Sitz in den Handwerkskammerbezirken Wiesbaden, Rhein- Main, Mainz, Erfurt, Suhl, Gera, Coburg, Oberfranken, Mittelfranken und Unterfranken haben, werden dann von dieser Satzung erfasst, wenn

- a) die Putz-, Stuck- und dazugehörigen Hilfsarbeiten arbeitszeitlich nicht überwiegend ausgeführt werden und
 - b) ohne Berücksichtigung der Putz-, Stuck- und dazu gehörigen Hilfsarbeiten von den verbleibenden Tätigkeiten
- der arbeitszeitliche Anteil der Tätigkeiten, die zum Geltungsbereich dieser Satzung rechnen, den Anteil der Tätigkeiten, die zum Baugewerbe rechnen, überwiegen.
- 8. Nicht erfasst werden Betriebe und selbständige Betriebsabteilungen des Gerüstbaugewerbes, deren Tätigkeit sich überwiegend auf die gewerbliche Erstellung von Gerüsten erstreckt.
 - 9.) Nicht erfasst werden Betriebe und selbständige Betriebsabteilungen des Maler- und Lackiererhandwerks, die arbeitszeitlich überwiegend Fahrzeug- und Metalllackiererarbeiten, wie Kfz-Lackierungsarbeiten, ausführen, die in stationären Werkstätten ausgeführt werden und nicht im Zusammenhang mit Maler- und Lackiererarbeiten an Gebäuden stehen. Werden außerhalb der Lackierwerkstätte weitere eigenständige Arbeiten des Maler- und Lackiererhandwerks insbesondere auf Baustellen ausgeführt, werden sie mit den in diesem Teil des Betriebes beschäftigten Arbeitnehmern erfasst.
 - 10. Die Urlaubskasse und die Zusatzversorgungskasse des Maler- und Lackiererhandwerks, der Bundesverband Farbe Gestaltung Bautenschutz sowie die ihm unmittelbar oder mittelbar angeschlossenen Mitglieder in den Ländern, die vom TZA Maler-Lackierer in der jeweiligen Fassung erfasst und ausschließlich für das Maler- und Lackiererhandwerk tätig sind.
 - 11. Für Versicherungsverhältnisse gemäß § 5 Nr. 3 außerdem: Betriebe, die Arbeitnehmer beschäftigen, für die bereits zuvor durch einen Betrieb gemäß Nr. 1 bis 10 ein Versicherungsverhältnis gemäß § 5 Nr. 3 mit der zvk begründet wurde.

III. Persönlich:

- 1. Für Versicherungsverhältnisse gemäß § 5 Nr. 1: Arbeitnehmer, die eine nach den Vorschriften des Sechsten Buches des Sozialgesetzbuches – Gesetzliche Rentenversicherung – (SGB VI) versicherungspflichtige Tätigkeit ausüben, sofern sie nach dem 31. Dezember 1975 geboren wurden oder vor dem 01. Januar 2006 noch nicht zum Kreis der im Geschäftsbereich Rentenbeihilfen Versicherten gehörten.
 - 2. Für Versicherungsverhältnisse gemäß § 5 Nr. 2: Arbeitnehmer, die eine nach den Vorschriften des Sechsten Buches des Sozialgesetzbuches – Gesetzliche Rentenversicherung – (SGB VI) versicherungspflichtige Tätigkeit ausüben, sofern sie vor dem 01. Januar 1976 geboren wurden und am 31. Dezember 2005 bei der zvk bereits zum Kreis der im Geschäftsbereich Rentenbeihilfen Versicherten gehörten.
 - 3. Vom persönlichen Geltungsbereich nach den Nrn. 1 und 2 ausgenommen sind Lehrlinge (Auszubildende) und jugendliche Arbeitnehmer.
 - 4. Für Versicherungsverhältnisse gemäß § 5 Nr. 3: Arbeitnehmer, die nach Nr. 1 oder Nr. 2 in den persönlichen Geltungsbereich dieser Satzung fallen, sowie außerdem:
 - a) Auszubildende, die in einem anerkannten Auszubildendenverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder der Handwerksordnung stehen und zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt werden,
 - b) Inhaber, Gesellschafter, Geschäftsführer und mitarbeitende Familienangehörige von Betrieben, wenn diese mittelbar oder unmittelbar Mitglied des Bundesverbandes Farbe Gestaltung Bautenschutz sind,
 - c) Versicherte, die aus einem Betrieb gemäß Abschnitt II ausgeschieden sind.
5. Fahrzeug- und Metalllackierer werden für Versicherungsverhältnisse nach § 5 Nr. 1 und Nr. 2 nur erfasst, soweit sie zur Urlaubskasse und zur Zusatzversorgungskasse angemeldet sind.

§ 3 Zweck

Die zvk verfolgt in getrennten Geschäftsbereichen und Abrechnungsverbänden folgende Zwecke:

1. Geschäftsbereich „ZVK-Zukunft“-Renten

Die zvk gewährt nach Maßgabe ihrer Versicherungsbedingungen für die „ZVK-Zukunft“-Rente die folgenden Leistungen an die Versicherten gemäß § 5 Nr. 1:

- a) Altersrente
- b) Erwerbsunfähigkeitsrente.

2. Geschäftsbereich Rentenbeihilfen

Die zvk gewährt nach Maßgabe ihrer Versicherungsbedingungen für die Grund- und Ergänzungsbeihilfe die folgenden Leistungen an die Versicherten gemäß § 5 Nr. 2 und an Personen, die am 31. Dezember 2005 bereits Beihilfeleistungen beziehen:

- a) eine Altersbeihilfe,
- b) Beihilfen zur Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit nach dem SGB VI,
- c) Beihilfen zu Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung, wenn eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 v.H. vorliegt,
- d) Ergänzungsbeihilfen.

3. Geschäftsbereich Maler-Lackierer-Rente

Die zvk gewährt nach Maßgabe ihrer Versicherungsbedingungen für die Maler-Lackierer-Rente die folgenden Altersversorgungsleistungen:

- a) an die Versicherten gemäß § 5 Nr. 3 laufende Renten oder Kapitaleistungen zu den Altersrenten bzw. den Renten wegen voller Erwerbsminderung im Sinne des SGB VI oder zu den vergleichbaren Leistungen aus einem berufsständischen Versorgungswerk,
- b) an Witwen, Witwer, Waisen oder überlebende Lebenspartner der Versicherten gemäß § 5 Nr. 3 laufende Hinterbliebenenrenten oder - bei Versicherungen, die vor

dem 01. Januar 2005 abgeschlossen wurden – wahlweise Kapitaleistungen.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglieder der zvk sind die Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt (Arbeitnehmerseite), der Bundesverband Farbe Gestaltung Bautenschutz und die ihm unmittelbar angeschlossenen Mitgliedsverbände, soweit deren Bezirke vom TZA Maler-Lackierer in der jeweiligen Fassung erfasst sind (Arbeitgeberseite).
2. Im Geschäftsbereich Maler-Lackierer-Rente sind Mitglieder außerdem die Betriebe gemäß § 2 Abschnitt II und die Personen gemäß § 2 Abschnitt III Nr. 4 Buchstabe b), die jeweils ihre Mitgliedsrechte über den Bundesverband Farbe Gestaltung Bautenschutz ausüben, sowie die Personen gemäß § 2 Abschnitt III Nr. 4 Buchstabe c), soweit sie in keinem Arbeitsverhältnis stehen. Letztere üben ihre Mitgliedsrechte über die Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt aus.

§ 5

Versicherungsverhältnisse

1. Geschäftsbereich „ZVK-Zukunft“-Renten

Versicherungsnehmer und Beitragsschuldner der Versicherungsverhältnisse gemäß den Versicherungsbedingungen für die „ZVK-Zukunft“-Renten sind die Mitglieder. Versicherte sind die in § 2 Abschnitt III Nr. 1 bezeichneten Arbeitnehmer. Empfangsberechtigt sind der Versicherte bzw. sein gesetzlicher Vertreter.

2. Geschäftsbereich Rentenbeihilfen

Versicherungsnehmer und Beitragsschuldner der Versicherungsverhältnisse gemäß den Versicherungsbedingungen der zvk für die Grund- und Ergänzungsbeihilfe sind die Mitglieder. Versicherte sind die in § 2 Abschnitt III Nr. 2 bezeichneten Arbeitnehmer.

3. Geschäftsbereich Maler-Lackierer-Rente

Versicherungsnehmer und Beitragsschuldner der Versicherungsverhältnisse gemäß den Versicherungsbedingungen über eine Maler-Lackierer-Rente sind die Arbeitgeber im Sinne von § 2 Abschnitt II, die einen Versicherungsvertrag abgeschlossen haben. Versicherte sind die Personen gemäß § 2 Abschnitt III, für die ein Versicherungsvertrag abgeschlossen wurde. Versicherte gemäß § 2 Abschnitt III Nr. 4, Buchst. b) und c), die in keinem Arbeitsverhältnis stehen, sind Versicherungsnehmer.

§ 5 a

Sonderbestimmungen zum Versorgungsausgleich

1. Die interne Teilung (§§ 10 bis 13 VersAusglG) erfolgt, indem nach Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich die in der Ehezeit bei der zvk erworbenen Anteile von Anrechten jeweils zur Hälfte zwischen den geschiedenen Ehepartnern zu teilen sind (§ 1 Abs. 1 VersAusglG). Für die ausgleichsberechtigte Person wird zu Lasten des Anrechts der ausgleichspflichtigen Person ein neues

Anrecht bei der zvk begründet. Die ausgleichsberechtigte Person erhält den Status eines ausgeschiedenen Arbeitnehmers im Sinne des Betriebsrentengesetzes.

Eine Aufstockung des durch interne Teilung erworbenen Versorgungsanrechts durch Eigenbeiträge der ausgleichsberechtigten Person ist für den Geschäftsbereich der „ZVK-Zukunft“-Renten und den Geschäftsbereich der Rentenbeihilfen ausgeschlossen.

Die ausgleichsberechtigte Person erwirbt keine Mitgliedschaftsrechte.

2. Die zvk kann mit dem ausgleichsberechtigten Ehegatten eine externe Teilung vereinbaren. Die zvk kann eine externe Teilung verlangen, wenn der Ausgleichswert am Ende der Ehezeit als Rentenbetrag höchstens 2 % oder als Kapitalwert höchstens 240 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 des SGB IV beträgt. Die durch das Familiengericht angeordnete externe Teilung richtet sich nach den §§ 14 bis 18 VersAusglG.
3. Entschieden das Familiengericht über den Versorgungsausgleich nach dem Gesetz zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich (VAHRG), gelten für solche rechtskräftigen Entscheidungen des Familiengerichts § 21 der Versicherungsbedingungen für die Grund- und Ergänzungsbeihilfen, § 15 der Versicherungsbedingungen für die „ZVK-Zukunft“-Renten sowie Punkt V. Ziffer 5 der Versicherungsbedingungen für die Maler-Lackierer-Rente in den jeweils bis zum 31.08.2009 geltenden Fassungen.
4. Die in diesem Paragraphen enthaltenen Regelungen gelten ab dem 01.09.2009.

§ 6

Aufbringung der Mittel und Haftung

1. Geschäftsbereiche „ZVK-Zukunft“-Renten und Rentenbeihilfen
 - a) Die zur Erfüllung des Kassenzwecks benötigten Mittel werden durch laufende Beiträge der Arbeitgeber aufgebracht. Die Haftung der Mitglieder ist auf die beizubehaltenden Beträge beschränkt. Die Mitglieder sind verpflichtet, die zvk bei der Einziehung der Beiträge zu unterstützen.
 - b) Die Beiträge für gewerbliche Arbeitnehmer (Arbeiter) und Angestellte bestimmen sich in Höhe und Fälligkeit nach den tarifvertraglichen Bestimmungen.
 - c) Die Beiträge werden in einem Prozentsatz der Bruttolohnsumme erhoben. Die Definition des Bruttolohnes ergibt sich aus § 27 TZA Maler-Lackierer.
 - d) Die Erhebung von Nachschüssen ist ausgeschlossen.
 - e) Die Höhe des Beitrages beläuft sich auf 2 v. H. des Lohn- bzw. Gehaltsanspruchs der versicherten Arbeitnehmer, höchstens jedoch auf 2 v. H. der Beitragsbemessungsgrenze (West) in der allgemeinen Rentenversicherung im Sinne des § 125 SGB VI. Hiervon sind die nachstehend aufgeführten Anteile für folgende Zwecke bestimmt:
 - aa) 1,1 v. H. des Bruttolohnes bzw. Bruttogehalts der

Versicherten im Sinne von § 5 Nr. 1 für die Finanzierung der „ZVK-Zukunft“-Renten,

bb) 1 v. H. des Bruttolohnes bzw. Bruttogehalts der Versicherten im Sinne von § 5 Nr. 2 für die Finanzierung der Grundbeihilfen,

cc) 0,9 v. H. des Bruttolohnes bzw. Bruttogehalts der Versicherten im Sinne von § 5 Nr. 1 und 1 v. H. des Bruttolohnes bzw. Bruttogehalts der Versicherten im Sinne von § 5 Nr. 2 für die Finanzierung der Ergänzungsbeihilfen in Höhe des Teils, der über die in § 7 Nr. 6 Buchstabe a) genannten Teilbeträge von monatlich € 11,76 bzw. € 9,71 bzw. über die entsprechend gekürzten Teilbeträge aus unverfallbaren Anwartschaften hinausgeht.

Soweit der zu Doppelbuchstabe cc) aufgeführte Anteil des Beitrags nach den Feststellungen des Verantwortlichen Aktuars nicht zur Finanzierung der Ergänzungsbeihilfen benötigt wird und die Aufsichtsbehörde zustimmt, wird der für diesen Verwendungszweck bestimmte Anteil des Bruttolohns bzw. Bruttogehalts der Versicherten im Sinne des § 5 Nr. 1 herabgesetzt und stattdessen der nach Doppelbuchstabe aa) für die Finanzierung der „ZVK-Zukunft“-Renten bestimmte Anteil in gleichem Umfang erhöht. Zur Vorbereitung einer solchen Entscheidung berichtet der Verantwortliche Aktuar jährlich den Mitgliedern der zvk.

f) Über die Beiträge nach den Buchstaben a) bis e) hinaus ist zur Deckung eines etwaigen zusätzlichen Finanzierungsbedarfs die Zahlung von Einmalbeträgen möglich.

2. Geschäftsbereich Maler-Lackierer-Rente

Die Deckung der Ausgaben erfolgt durch Beiträge gemäß den Versicherungsbedingungen über die Maler-Lackierer-Rente, durch Erträge aus dem Vermögen des Abrechnungsverbandes und durch sonstige Zuwendungen.

§ 7

Rechnungslegung und Vermögenslage

1. Für die jährliche Rechnungslegung gelten die gesetzlichen und die von der Aufsichtsbehörde erlassenen Vorschriften.
2. Der Vorstand hat in den ersten vier Monaten des Geschäftsjahres für das abgelaufene Geschäftsjahr den Rechnungsabschluss sowie einen die Verhältnisse der zvk darstellenden Lagebericht aufzustellen und nach Prüfung durch den Abschlussprüfer den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zu der ordentlichen Mitgliederversammlung zuzusenden.
3. Der Vorstand hat mindestens alle drei Jahre, auf Verlangen der Aufsichtsbehörde auch zu einem früheren Zeitpunkt, durch den Verantwortlichen Aktuar im Rahmen eines der Aufsichtsbehörde einzureichenden Gutachtens eine versicherungstechnische Prüfung der Vermögenslage der zvk vorzunehmen und in den gemäß Nr. 2 zu erstellenden Rechnungsabschluss die hierfür ermittelten versicherungstechnischen Werte zu übernehmen.
4. Die Geschäftsbereiche „ZVK-Zukunft“-Renten und Rentenbeihilfen bilden zusammen einen Abrechnungsverband mit getrennten Gewinnverbänden. Hierbei wird innerhalb des

Geschäftsbereichs Rentenbeihilfen für die Grundbeihilfen und die Ergänzungsbeihilfen jeweils ein eigener Gewinnverband gebildet. Der Geschäftsbereich Maler-Lackierer-Rente bildet einen eigenen Abrechnungsverband.

5. Ergibt die Bilanz einen Überschuss, so sind mindestens 5 v.H. davon einer Verlustrücklage solange zuzuführen, bis diese mindestens 15 v.H. der Summe der Vermögenswerte erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat.
6. Eine Überschussverteilung an die Mitglieder der zvk erfolgt nicht. Ein nach Bedienung der Verlustrücklage verbleibender Überschuss ist der Rückstellung für erfolgsabhängige und erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattung zuzuweisen. Diese Rückstellung ist zur Erhöhung oder Ergänzung der Leistungen bzw. zur Ermäßigung von Beiträgen, nicht jedoch der monatlich zu entrichtenden Beiträge nach § 27 Nr. 2 des TZA Maler-Lackierer, zu verwenden.

- a) Im Geschäftsbereich Rentenbeihilfen werden in Abhängigkeit von den Beschlüssen nach § 13 Nr. 2 Satz 2 der Versicherungsbedingungen für die Grund- und Ergänzungsbeihilfen aus der Rückstellung für erfolgsabhängige und erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattung von den Ergänzungsbeihilfen (Vollbeihilfen) Teilbeträge bis zur Höhe von
- € 11,76 monatlich für Bezieher von Altersbeihilfen (außer Sofortrentnern) und
 - € 9,71 monatlich für Bezieher von Erwerbsminderungs- und Unfallrente sowie für Sofortrentner

und die entsprechend niedrigeren Teilbeträge aus unverfallbaren Anwartschaften aufgrund eines jeweils von der Mitgliederversammlung zu fassenden Beschlusses unmittelbar aus der Rückstellung für erfolgsabhängige und erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattung finanziert. Reichen die Mittel aus der Rückstellung für erfolgsabhängige und erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattung für die Finanzierung der in Satz 1 genannten Teilbeträge der Ergänzungsbeihilfen nicht aus, so werden die Mittel aus der Rückstellung für Ergänzungsbeihilfen (Buchst. b) zur Deckung des zusätzlichen Finanzierungsbedarfs herangezogen, soweit sie nicht zur Finanzierung des die Teilbeträge zu Satz 1 übersteigenden Anteils der Ergänzungsbeihilfen erforderlich sind. Der Beschluss bedarf der Unbedenklichkeitserklärung der Aufsichtsbehörde.

- b) Überschüsse aus der Rechnungslegung für den die Teilbeträge zu Buchstabe a) übersteigenden Anteil der Ergänzungsbeihilfen werden in eine Rückstellung für Ergänzungsbeihilfen überführt. Der Verantwortliche Aktuar überprüft jährlich, in welchem Umfang die Mittel aus dieser Rückstellung für die Finanzierung der Ergänzungsbeihilfen benötigt werden und informiert die Mitglieder hierüber. Soweit danach eine Freisetzung von Mitteln möglich ist, werden diese mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde nach den Regeln des Geschäftsplans zur Überschussverteilung verwendet.
- c) Im Geschäftsbereich „ZVK-Zukunft“-Renten wird die Rückstellung für erfolgsabhängige und erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattung nach Maßgabe der Versicherungsbedingungen für die „ZVK-Zukunft“-Renten und des Geschäftsplans zur Überschussverteilung zugunsten der Versicherten und Rentner verwendet.

- d) Im Geschäftsbereich Maler-Lackierer-Rente wird die Rückstellung für erfolgsabhängige und erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattung nach Maßgabe der Versicherungsbedingungen über die Maler-Lackierer-Rente und des Geschäftsplanes zur Überschussverteilung zugunsten der Versicherten und Rentner verwendet.
7. Die Mitgliederversammlung beschließt ab dem Geschäftsjahr 2008 spätestens alle drei Jahre, ob und in welcher Höhe die Versicherten und Rentner an den Bewertungsreserven der Kasse zur gleichmäßigen Erhöhung der Anwartschaften und der Leistung zu beteiligen sind.
- Die Entscheidung und die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung über die Beteiligung an den Bewertungsreserven erfolgt auf der Grundlage von Informationen und Vorschlägen des Vorstandes in Abstimmung mit dem Verantwortlichen Aktuar. Dabei soll die dauernde Erfüllbarkeit der bestehenden Kassenleistungen, die ausreichende Kapitalausstattung der Kasse, das heißt Mittel für eine ausreichende Solvabilität, für die Erfüllung des Stresstestes einschließlich einer ausreichenden Sicherheitsreserve und für eine absehbare Verstärkung der Deckungsrückstellung sowie die Art und Zusammensetzung der Bewertungsreserven berücksichtigt werden. Der Beschluss der Mitgliederversammlung bedarf der Unbedenklichkeitserklärung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.
8. Ergibt die Bilanz einen Fehlbetrag, ist zu dessen Beseitigung die Verlustrücklage und - soweit noch erforderlich - die Rückstellung für erfolgsabhängige und erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattung heranzuziehen. Ein dann noch verbleibender Fehlbetrag ist auf Beschluss der Mitgliederversammlung durch geeignete Maßnahmen auszugleichen. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
9. Das Vermögen der zvk ist nach den gesetzlichen Bestimmungen und den von der Aufsichtsbehörde aufgestellten Grundsätzen anzulegen.

§ 8

Organe des Vereins

Die Organe der zvk sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Aufsichtsrat und
- c) der Vorstand.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der zvk. Die Mitglieder werden durch Delegierte vertreten. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus einem Delegierten des Bundesverbandes sowie je einem Delegierten der in § 4 bezeichneten Mitgliedsverbände des Bundesverbandes Farbe Gestaltung Bautenschutz (Arbeitgeberseite) und so vielen Delegierten der Industriegewerkschaft Bauen-AgrarUmwelt (Arbeitnehmerseite) wie sie der Arbeitgeberseite zustehen. Die Arbeitgeberseite hat der zvk und der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt spätestens acht

Wochen vor einer Mitgliederversammlung die Anzahl der von ihr gemäß Satz 3 zu benennenden Delegierten mitzuteilen. Die jeder Seite zustehenden Stimmen können nur insgesamt durch einen zu Beginn der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden anzuzeigenden Sprecher abgegeben werden.

2. Die Mitgliederversammlung wählt einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte. Der Vorsitz wechselt jährlich zwischen Arbeitgeberseite und Arbeitnehmerseite.
3. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Berichts des Aufsichtsrates, des Geschäftsberichtes des Vorstandes und des Rechnungsabchlusses sowie Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss,
 - b) Entlastung des Aufsichtsrates und des Vorstandes,
 - c) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes,
 - d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
 - e) Beschlussfassung über die Verwendung eines Überschusses oder die Deckung eines Fehlbetrages,
 - f) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrates,
 - g) Beschlussfassung über die Auflösung der zvk und die Verwendung des Vermögens.
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet innerhalb der ersten sieben Monate des Geschäftsjahres statt.
5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn
 - a) ein Viertel der Delegierten dies schriftlich beantragt,
 - b) mindestens die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrates oder des Vorstandes dies im Interesse der zvk für erforderlich hält,
 - c) die Aufsichtsbehörde es verlangt.
6. Der Vorstand lädt die Delegierten zu den Mitgliederversammlungen durch eingeschriebenen Brief unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung muss an die der zvk zuletzt bekannt gewordene Anschrift spätestens zwei Wochen - bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen mindestens fünf Tage - vor dem Versammlungstage zugesandt werden. Die nicht der Mitgliederversammlung angehörenden Aufsichtsratsmitglieder sowie die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen. Das Recht und die Pflicht eines Delegierten, eines Aufsichtsrats- oder Vorstandsmitgliedes zur Teilnahme entfällt, solange in seiner Person die Besorgnis der Befangenheit besteht.

§ 10

Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Personen, von denen je

- drei Vertreter der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerseite angehören.
2. Der Aufsichtsrat wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
 3. Die Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes sein.
 4. Scheiden aus dem Vorstand Mitglieder aus, so dürfen dieselben nicht vor erteilter Entlastung in den Aufsichtsrat gewählt werden.
 5. Ein Mitglied des Aufsichtsrates kann vor Ablauf seiner Amtszeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.
 6. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte für fünf Jahre zwei Vorsitzende, die nicht derselben Seite angehören dürfen. Der Vorsitz wechselt jährlich zwischen den beiden Vorsitzenden.

§ 11

Aufgaben des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat hat die ihm kraft Gesetzes und dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben, insbesondere diejenigen der §§ 195 Abs. 1 bis 3 und 197 Abs. 1 und 2 VAG. Insbesondere hat er den Vorstand bei seiner Geschäftsführung zu überwachen und sich zu diesem Zweck über den Gang der Geschäfte der zvk zu unterrichten. Er kann jederzeit über dieselbe Berichterstattung vom Vorstand verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der zvk einsehen. Der Aufsichtsrat hat den Rechnungsabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Deckung des Jahresfehlbetrages zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung hat er der Mitgliederversammlung vor der Feststellung des Rechnungsabschlusses zu berichten. Der Aufsichtsrat bestellt den Abschlussprüfer für das laufende Geschäftsjahr.
2. Dem Aufsichtsrat obliegt die Bestellung und Entlassung der Vorstände. Die Dienstverträge der hauptamtlichen Vorstandsmitglieder sind durch die beiden Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu unterzeichnen.
3. Der Aufsichtsrat tagt mindestens drei Mal im Kalenderjahr. Der Vorstand ist verpflichtet, an den Beratungen des Aufsichtsrates teilzunehmen.
4. Die Mitglieder des Aufsichtsrates können die Ausübung ihrer Obliegenheiten nicht anderen Personen übertragen.

§ 12

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Mitgliedern, die hauptamtlich tätig sind. Im Übrigen bestimmt der Aufsichtsrat die Anzahl der Mitglieder des Vorstandes. Jeweils die Hälfte der Vorstände wird von der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerseite vorgeschlagen.

2. Der Vorstand wird vom Aufsichtsrat auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
3. Ein Mitglied des Vorstandes kann vor Ablauf seiner Amtszeit durch Beschluss des Aufsichtsrates abberufen werden.
4. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte für fünf Jahre zwei Vorsitzende, die nicht der gleichen Seite angehören dürfen. Der Vorsitz wechselt jährlich zwischen den beiden Vorsitzenden.
5. Der Vorstand vertritt die zvk gerichtlich und außergerichtlich. Vertretungsberechtigt ist, soweit das Gesetz dies zwingend vorschreibt, der Gesamtvorstand. Im Übrigen wird die Vertretung in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 13

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand hat die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen und der Satzung ergebenden Rechte und Pflichten. Er ist ermächtigt, gemäß § 197 Abs. 2 Satz 1 VAG mit Zustimmung des Aufsichtsrates allgemeine Versicherungsbedingungen einzuführen oder zu ändern. Er ist für die Einhaltung der jeweiligen Versicherungsbedingungen verantwortlich. Ihm obliegt insbesondere die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Aufsichtsrates.
2. Er führt die Geschäfte der zvk.
3. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Aufsichtsrates bedarf.

§ 14

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Organe

1. Die Organe der zvk sind beschlussfähig, wenn die Arbeitgeber- und die Arbeitnehmerseite vertreten sind. Die Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren ist zulässig.
2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse einstimmig.
3. Der Vorstand und der Aufsichtsrat beschließen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Zahl der Stimmen auf Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite richtet sich nach der Zahl der schwächer vertretenen Seite.

§ 15

Niederschriften

1. Über die Mitgliederversammlung sowie über die Sitzungen des Aufsichtsrates, des Vorstandes und etwaiger Ausschüsse sind Niederschriften anzufertigen, die von je einem Mitglied der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite des Vorstandes, im Falle der Aufsichtsratssitzungen von je einem Mitglied der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite des Aufsichtsrates, zu unterschreiben sind.
2. Die Niederschriften sind so anzulegen, dass ihre Vollständigkeit gesichert ist. Kopien sind allen Delegierten bzw. Mitgliedern der Organe zuzuleiten.

§ 16

Vergütung von Organmitgliedern

1. Die Delegierten der Mitgliederversammlung erhalten neben der Erstattung ihrer Auslagen eine angemessene Entschädigung für entgangenen Arbeitsverdienst oder Zeitverlust für den Sitzungstag, deren Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
2. Die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates erhalten jeweils eine angemessene, jährliche feste Vergütung für ihre Tätigkeit sowie, soweit sie ehrenamtlich tätig sind, eine Entschädigung je Sitzungstag und darüber hinaus Ersatz ihrer Auslagen. Die Höhe der Vergütung und der Entschädigung für die Aufsichtsratsmitglieder wird von der Mitgliederversammlung und diejenige für die Vorstandsmitglieder vom Aufsichtsrat festgelegt.

§ 17

Änderung der Versicherungsbedingungen

1. Auf Beschluss des Vorstandes können mit Zustimmung des Aufsichtsrates und Genehmigung der Aufsichtsbehörde gem. § 234 Abs. 3 Nr. 2 VAG auch für bestehende Versicherungsverhältnisse die §§ 3 bis 9, 11, 13 und 14 der Versicherungsbedingungen für die „ZVK-Zukunft“-Renten und die §§ 3 bis 13, 15, 17 und 19 der Versicherungsbedingungen für die Grund- und Ergänzungsbeihilfen geändert werden.
2. Sollten sich gesetzliche Regelungen, die die Maler-Lackierer-Rente betreffen, ändern, hat die zvk das Recht, die Versicherungsbedingungen aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes sowie der Zustimmung des Aufsichtsrates und mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde gem. § 234 Abs. 3 Nr. 2 VAG auch für bestehende Versicherungsverhältnisse den veränderten gesetzlichen Regelungen anzupassen.

Punkt I Nr. 1 Abs. 6, Nr. 2 Abs. 2, Nr. 3, Nr. 4.1 der Bestimmungen über die Grundlagen der Versicherung, die Bestimmungen über die Versicherungsleistungen (Punkt II.), die Bestimmungen über die Höhe der Versicherungsleistung (Punkt III.) sowie Punkt V. Nr. 2 der Bestimmungen über die Zahlung der Leistungen können auch für bestehende Versicherungen geändert werden.

Die im vorherigen Absatz genannten Änderungen der Versicherungsbedingungen können nach Genehmigung der Aufsichtsbehörde von der zvk den Versicherungsnehmern und den versicherten Personen vorgeschlagen werden. Sie gelten für die einzelnen Versicherungsverhältnisse nur dann, wenn

- a) der Versicherungsnehmer und die versicherte Person der vorgeschlagenen Änderung ausdrücklich zustimmen

oder

- b) der Versicherungsnehmer und die versicherte Person nicht innerhalb von sechs Wochen nach Zugang des Änderungsvorschlages diesem schriftlich widersprechen,

sofern die zvk den Versicherungsnehmer und die versicherte Person gleichzeitig mit dem Änderungsvorschlag auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

§ 18

Auflösung der zvk

1. Die zvk wird aufgelöst
 - a) durch Beschluss der Mitgliederversammlung,
 - b) nach Ablauf des jeweiligen TZA Maler-Lackierer.
2. Nach Ablauf des Tarifvertrages nach Nr. 1 Buchst. b) bleiben Ansprüche aus eingetretenen Versicherungsfällen bestehen. Die Versicherungsverhältnisse noch tätiger Versicherter erlöschen mit dem Ablauf des Tarifvertrages.

Die Mitgliederversammlung hat zu bestimmen, in welcher Weise die Abwicklung durchgeführt werden soll.

3. Die durch die Auflösung der zvk erforderlich werdende Abwicklung besorgen die Vorstandsmitglieder als Abwickler, es sei denn, dass von der Mitgliederversammlung andere Personen als Abwickler bestellt werden. Bei einer Bestellung gilt der Grundsatz der Parität zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite.
4. Das Vermögen der zvk ist bei ihrer Auflösung in erster Linie zur Deckung der Ansprüche aus eingetretenen Versicherungsfällen und unverfallbaren Anwartschaften, darüber hinaus für Zwecke der Unterstützung des versicherten Personenkreises zu verwenden.
5. Sämtliche Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 19

Übertragung von Geschäftsbereichen

Für die Geschäftsbereiche „ZVK-Zukunft“-Rente, Rentenbeihilfen und Maler-Lackierer-Rente kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass der jeweilige Mitgliederbestand mit allen darauf entfallenden Aktiva und Passiva nach Maßgabe von Übertragungsverträgen, die der Genehmigung der Mitgliederversammlung und der Aufsichtsbehörde bedürfen, auf ein anderes Versicherungsunternehmen übergehen soll.

§ 20

Aufsicht

Die zvk unterliegt der Beaufsichtigung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in Bonn.

§ 21

Gerichtsstand und anwendbares Recht

Bei Streitigkeiten sind die für den Sitz der zvk maßgebenden Gerichte zuständig. Anwendbares Recht ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§ 22

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der zvk erfolgen jeweils in den satzungsgemäßen Organen der Industriegewerkschaft Bauen Agrar-Umwelt, des Bundesverbandes Farbe Gestaltung Bautenschutz sowie in weiteren nur den Mitgliedern zugänglichen Medien und Publikationen (Mitgliederbereich im Internet-Forum der zvk).

§ 23

Schlussbestimmungen

1. Im Geschäftsbereich Rentenbeihilfen beginnt die Verpflichtung zur Beitragszahlung am 01. Juli 1975 und die Pflicht zu Versicherungsleistungen am 01. Januar 1976, auch für Versicherungsfälle, die vor diesem Zeitpunkt eingetreten sind.
2. Im Geschäftsbereich „ZVK-Zukunft“-Renten beginnt die Verpflichtung zur Beitragszahlung und die Pflicht zu Versicherungsleistungen am 01. Januar 2006.
3. Im Geschäftsbereich Maler-Lackierer-Rente nimmt die zvk ihre Tätigkeit ab dem Datum des Vorliegens der versicherungsaufsichtsrechtlichen Genehmigung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht auf.

Die Änderungen vom 05.12.2007 sowie vom 26.06.2008 treten zum 01.01.2008 in Kraft.

Die Änderungen vom 17.12.2008 treten zum 01.01.2009 in Kraft.

Die Änderungen vom 07.12.2009 treten rückwirkend zum 01.09.2009 in Kraft.

Die Änderungen vom 21.05.2013 treten rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.

Die Änderungen vom 05.12.2007 sowie vom 26.06.2008 treten zum 01.01.2008 in Kraft.

Die Änderungen vom 17.12.2008 treten zum 01.01.2009 in Kraft.

Die Änderungen vom 07.12.2009 treten rückwirkend zum 01.09.2009 in Kraft.

Die Änderungen vom 21.05.2013 treten rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.

Die Änderungen vom 21.11.2019 treten zum 01.01.2020 in Kraft.

Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 03.01.2020, Geschäftszeichen: VA 16-I 5002-2236-2019/0001.